



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/200/HIPE/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

MMag. Peter Hilpold

DW: 1154

Innsbruck, 31.10.2023

Betrifft: Gas-Systemnutzungsentgelte VO 2013 – Novelle 2024

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.10.2023
Zust. Referent: Joel TÖLGYES

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Verordnung werden alljährlich die Netztarife für die Gaskund:innen festgelegt, und zwar sowohl auf Großabnehmer:innenebene als auch auf Ebene der Privatkund:innen. Die Netztarife sind zusätzlich zum Gaspreis des Gasversorgers zu bezahlen und betragen derzeit bei der Tigas aufgrund des hohen Gaspreisniveaus ca. 15 % der gesamten Gasrechnung. Die Netztarife werden dabei nach den Bundesländern differenziert verordnet.

Mit der nun vorliegenden Verordnung soll der Netzarbeitspreis in Tirol für Privatkund:innen und Kleinunternehmer um 14,4 % steigen. Unter Berücksichtigung der gleichbleibenden Leistungspauschale ergibt sich für einen Standardhaushalt von 15.000 kWh immer noch eine Steigerung der Netztarife von 12,3 %. Allein diese Erhöhung ist aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol bereits abzulehnen, da die Bevölkerung in Österreich immer noch mit einer überdurchschnittlichen Teuerung zu kämpfen hat. Hierzu rufen wir das Maßnahmenpaket gegen die Teuerung in Erinnerung, das die Bundesregierung am 10. Mai 2023 im Ministerrat beschlossen

hat. Dieses sieht eine Inflationsdämpfung im öffentlichen Bereich vor, indem Bundesgebühren eingefroren werden. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol gibt es keinen Grund, warum die Netzgebühren nicht unter diese nicht zu erhöhenden Gebühren fallen sollen, da gemäß dem Beschluss der Bundesregierung nicht nur der Bund selbst, sondern alle öffentlichen Behörden und „beliehene Unternehmen“ davon umfasst sein sollen. So setzte bekanntlich ja auch die Asfinag die Inflationsanpassung der Mauttarife mit Hinweis auf diesen Beschluss aus.

Der Vorschlag für die Netztarife erfolgt nach dem Prinzip, dass unterschiedliche Kosten in unterschiedlichem Ausmaß von den Verbraucher:innen der drei Netzebenen zu tragen sind. Dass dieses System längst nicht mehr ein gerechtes Modell zur Verteilung der anfallenden Netzkosten darstellt, belegt der Umstand, dass der Tarif in Tirol für Standard-Großabnehmer:innen auf Netzebene 2 um 10,3 % sinken soll. Dass für Privatkund:innen und Kleinunternehmer die Netztarife steigen sollen, für Großabnehmer:innen jedoch fallen, ist in aller Deutlichkeit abzulehnen. Dies ist nach 2020 nun auch schon zum zweiten Mal innerhalb von fünf Jahren für Tirol vorgeschlagen. Es kann nicht sein, dass innerhalb eines Bundeslandes ein Teil der Gasabnehmer:innen mit steigenden Netzkosten konfrontiert ist, und andere von sinkenden Tarifen profitieren. Dies zeigt vielmehr, dass das aktuelle System der Kostenwälzung auf die Netzebenen keine faire Lastenverteilung darstellt.

Beim aktuellen Verordnungsentwurf gibt es bei Betrachtung der Tarife für die anderen Bundesländer noch andere Zahlen, die zeigen, dass das derzeitige Kostenregime nicht mehr zeitgemäß ist: So ist für Privatkund:innen in Wien eine Erhöhung von 16 % vorgeschlagen, Großabnehmer:innen können sich im Gegenzug über eine Senkung der Tarife von 58 % freuen. In Niederösterreich profitieren auch Privatkund:innen von einer Senkung von 15 %, in der Steiermark und in Kärnten ist sie nur geringfügig niedriger. Die Arbeiterkammer Tirol fordert deshalb den Gesetzgeber und die E-Control auf, eine neue Tariffestsetzungssystematik zu erarbeiten, die eine fairere Lastenverteilung zwischen den Netzebenen bewirkt und die Tarifschwankungen glättet, um eine bessere Planbarkeit bei den Tarifen zu erhalten und damit auch den Beitrag zur Erreichung der gesamtwirtschaftlichen und klimapolitischen Ziele besser unterstützt.

Die nun vorgeschlagene Gas-Systemnutzungsentgelteverordnung sieht erstmals auch vor, dass zur Umrechnung des gemessenen Gasverbrauchs von Kubikmetern in Kilowattstunden nicht mehr ein durchschnittlicher Verrechnungsbrennwert, sondern kleinräumigere Brennwertbezirke eingeführt werden. In diesen

Brennwertbezirken soll der Brennwert auf Monatsebene ermittelt werden. Grundsätzlich sind exakte Messungen und Verrechnungen zu begrüßen. Im konkreten Fall besteht jedoch die Gefahr, ein aufwendiges Berechnungsgerüst zu erstellen, das letzten Endes jedoch nur geringe Abweichungen von einem Brennwertbezirk bzw. Monat zum anderen ergibt, wodurch sich kein nennenswerter Mehrwert für die Verbraucher:innen ergibt. Außerdem bestehen Bedenken, wie im Rahmen der jährlichen Rechnungslegung diese Brennwertbezirke und Monatswerte für die Kund:innen nachvollziehbar dargestellt werden können, ohne die Jahres- und Endabrechnungen durch zusätzliche Tabellen unnötig zu verkomplizieren und letztendlich unleserlicher werden zu lassen. Es darf nämlich nicht vergessen werden, dass es sich beim Verrechnungsbrennwert um einen Wert handelt, der von Kund:innen lediglich zur Kenntnis genommen werden kann, ohne individuell überprüft werden zu können.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor



Mag. Gerhard Pirchner

